

Konzept für Besuchskontakte des Wohnheim Kirchhuchtinger Landstraße

1. Grundlagen

- Der Schutz unserer Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen vor einer Ansteckung mit COVID-19 ist wichtigstes Ziel.
- Die Sicherstellung der Versorgungsstandards für unsere Bewohner*innen: Planbare Besuchszeiten helfen, Versorgungsstandards zu halten.
- Haftungsrechtliche Absicherung
- Die einrichtungsspezifischen Konzepte können je nach örtlichen und personellen Gegebenheiten abweichen.
- Bei einem COVID-19 positiv getesteten Fall in der Einrichtung wird die Lockerung des Besuchsrechts durch die zuständige Behörde sofort aufgehoben.

2. Voraussetzungen für einen Besuch gemäß Besucherkonzept für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe (ehemals stationäre Wohnheime)

Ein Besuch ist erlaubt, wenn unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten folgendes gewährleistet wird:

1. Besucher*innen müssen ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Tests oder POC-Antigentests höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf und die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen muss.

Alternativ

kann vor Ort mit Kontrolle durch eine*n Mitarbeitenden ein selbst mitgebrachter PoC- Antigentest, der als Antigentests zur Eigenanwendung mit Sonderzulassung durch das BfArM („Selbsttests“) gelistet ist, selbst durchgeführt werden. (Die Überprüfung ob der selbst mitgebrachte Antigentest gelistet ist erfolgt eigenverantwortlich von dem*der Besucher*in selbst.

<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2:TESTS-ZUR-EIGENANWENDUNG-DURCH-LAIEN:2454369602357:::;&tz=2:00>)

Bei vollständiger Impfung oder Genesung entfällt die Testpflicht für Besucher*innen (Siehe Anlage „Definition von vollständiger Impfung oder Genesung“).

2. Sowohl Bewohner*innen als auch Besucher*innen sind symptomfrei. Der*die Besucher*in lebt nicht in einem Haushalt mit einer sich in Quarantäne befindlichen Person oder steht im Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person. Weiterhin dürfen Besucher*innen sich nicht in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

3. Besucher müssen sich in der Einrichtung anmelden und werden für eine evtl. erforderliche Kontaktpersonennachverfolgung registriert:
 - Datum des Besuchs
 - Name, Vorname sowie die Kontaktdaten der*des Besucher*in
 - Name, Vorname der*des Bewohner*in
 - Die erhobenen Kontaktdaten werden 28 Tage nach dem Besuch gelöscht.

4. Bewohner*innen und Besucher*innen werden bei jedem Besuch in die erforderlichen Hygienemaßnahmen eingewiesen. Die durchgeführte Einweisung wird dokumentiert:
 - Besucher*innen und Bewohner*innen tragen einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) der Schutzklasse FFP2, vergleichbar oder einer höheren Klasse. Masken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Dieser MNS wird durch die Einrichtung gestellt. Besucher*innen dürfen ihren privaten MNS nicht in der Einrichtung tragen.
 - Der Mindestabstand von 1,5 m ist während der gesamten Besuchszeit einzuhalten. Ausnahmen sind erlaubt bei nahen Angehörigen sofern während des Besuchs die*der Besucher*in eine Mund-Nasen-Bedeckung der Schutzklasse FFP2, vergleichbar oder einer höheren Klasse (Masken mit Ausatemventil sind nicht zulässig) tragen und vor sowie nach dem Besuch bei den Besucher*innen und den besuchten Personen eine gründliche Händedesinfektion erfolgt.
 - Nahe Angehörige im Sinne der Verordnung sind Ehepartner*in, Lebenspartner*in, Partner*in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sowie deren oder dessen Kinder (Patchwork-familie), Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder (Familienangehörige).
 - Die*der Besucher*in führt beim Betreten und Verlassen der Einrichtung (des Bewohnerzimmers) eine korrekte Händedesinfektion durch.

3. Einrichtungsspezifische Maßnahmen zur Umsetzung

- Für Besuche können zur bessern Planbarkeit Termine vereinbart werden.
- Besucher*innen klingeln an der Eingangstür und melden sich nach Einlass in die Einrichtung zunächst zur Anmeldung, zum schriftlichen oder digitalen Nachweis des negativen Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 welches höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf und die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen muss (ggf. Alternativ die Durchführung eines Zugelassenen, selbst mitgebrachten „Selbsttests“ unter Kontrolle eines*r Mitarbeitenden), Registrierung und Einweisung beim zuständigen Personal.
- Hierbei wird auch besprochen, dass zum Schutz der Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen eine konsequente Kontaktvermeidung (Abstand, FFP2, Händedesinfektion) weiterhin der beste Schutz vor Infektionen ist. Alternative Kontaktmöglichkeiten zum Besuch im Bewohnerzimmer (wie z.B. Besucherraum, Außenbereich, Spaziergänge) werden als sicherere Alternative angeboten.

- Vor dem Besuch erfolgt eine Einweisung beider Parteien (Besucher*innen und Bewohner*innen) insbesondere in Hygiene, Händedesinfektion, richtiges Anlegen und Tragen von MNS und Verhaltensregeln (siehe oben).
- Die erfolgreiche Einweisung von Bewohner*innen und Besucher*innen, sowie der Nachweis des negativen Testergebnisses, der Genesung oder der vollständigen Impfung wird schriftlich dokumentiert. Hierzu werden dafür vorgesehene Checklisten genutzt.
- Beide Besuchsparteien desinfizieren sich vor und nach dem Besuch die Hände und tragen während des Besuchs einen Mund–Nase–Schutz der Schutzklasse FFP2.
- Der*Die zu Besuchende ist auf dem direkten Weg aufzusuchen.
- Besucher*innen dürfen sich ausschließlich im jeweiligen Besuchsort (z. B. Bewohnerzimmer, Besucherraum, Terrasse) aufhalten. Ein Verlassen des Besuchsortes ist nicht zulässig. Die Besuche sollen vorrangig im Garten oder im Freien stattfinden.
- Bei Besuchen im Doppelzimmer ist im Vorfeld eine Absprache mit dem*der Mitbewohner*in zu treffen. Die Mindestabstände zur*m Mitbewohner*in sind einzuhalten. Wenn möglich, trägt auch die*der Mitbewohner*in für die Dauer des Besuchs einen MNS oder verlässt (einvernehmlich) in dieser Zeit das Zimmer.
- Nach Beendigung eines Besuchs sind die Kontaktflächen zu desinfizieren und die Räumlichkeiten ausgiebig zu lüften.

Behördliche Vorgaben können das Besuchsrecht wieder einschränken.

Grundlage für das Besucherkonzept der AWO Bremen:

- Aktuelle Coronaverordnung der Freien Hansestadt Bremen
- Besucherkonzept für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe Stand: 08.06.2021

Definition von vollständiger Impfung oder Genesung

Besucher*innen mit vollständigen Impfschutz oder nach Genesung (maximal 6 Monate zurückliegend) müssen kein schriftliches oder elektronisches negative Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vor Betreten der Einrichtung nachweisen.

Alle weiteren im Besuchskonzept formulierten Regelungen und Abläufe, wie zum Beispiel die Registrierung zur Kontaktverfolgung, Einweisung in die Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen und FFP2 Masken Pflicht haben weiterhin Gültigkeit für Alle Besucher*innen.

Nachweis einer vollständigen Impfung

Als vollständig geimpft gelten Personen, bei denen

- die letzte erforderliche Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen das Corona-Virus mindestens 14 Tage zurückliegt.

Zur Immunisierung mit

- den Impfstoffen von Biontech/Pfizer (Comirnaty), Moderna, AstraZeneca (Vaxzevria) sind zwei Impfungen notwendig,
- beim Impfstoff von Johnson&Johnson (Impfstoff Janssen) ist eine einmalige Impfung ausreichend.

Bei Genesen reicht aufgrund der bestehenden Immunität nach durchgemachter Infektion eine einmalige Impfung.

Nachweis:

- Impfbescheinigung bzw. Impfpass, oder
- Bestätigung einer durchgemachten Corona Infektion und Impfbescheinigung oder Impfpass.

Nachweis einer Genesung von einer COVID19-Infektion

Als Genesene gelten Personen, die

- eine Infektion mit dem Corona Virus durch einen positiven Labortest (PCR-Test) bestätigen können. Die Bestätigung darf nicht mehr als sechs Monate zurückliegen. Ebenfalls muss die Bestätigung durch den PCR-Test mindestens 28 Tage zurück liegen und die Person darf sich nicht mehr in der Absonderungspflicht befinden und muss als Genesen gelten.

Nachweis:

- Genesenen-Ausweis
- Alternativ: Positives PCR-Test Ergebnis bzw. ärztliches Zeugnis, nicht älter als sechs Monate, jedoch mindestens 28 Tage zurückliegend. Nach kürzlich überstandener Infektion (zwei Monate) sollte ein negatives Corona-Test-Ergebnis vorgelegt werden.

Die Abfrage wird in der Dokumentation der Einweisung für Besucher*innen bzw. Behandler*innen erfasst.